**35. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der
Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach
Stand 02.06.2025**

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 27.01.2025 bis einschließlich 07.03.2025.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit
1.	Netze BW GmbH
2.	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Referat 32 – Funkbetrieb
3.	Polizeipräsidium Heilbronn
4.	Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion
5.	Transnet BW GmbH
6.	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
7.	Stadt Külsheim
8.	Markt Neubrunn
9.	Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Heilbronn
10.	Stadtwerke Tauberfranken
11.	Regionalverband Heilbronn-Franken
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
13.	Regierungspräsidium Stuttgart
14.	Landratsamt Main-Tauber-Kreis
15.	Privatperson

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
1. Netze BW GmbH, 27.01.2025		
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze GmbH.		Die Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 27.01.2025 wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Eterne Planungsverfahren (NETZ TILM).</u>	Zur Kenntnis genommen.	
Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für eine 110-kV-Leitungen der Netze BW.		
<u>Stellungnahme der Netzregion Nord Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ T NIx).</u>	Zur Kenntnis genommen.	
Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach <u>Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</u> in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Zur Kenntnis genommen. Die Netze BW GmbH wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
2. Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Referat 32 – Funkbetrieb, 27.01.2025		
Ihrer Anfrage kann entnommen werden, dass es sich um zwei Freiflächen-Photovoltaik-anlagen, den Solarpark Kümmelberg und den Solarpark Rosenberg handelt. Bebauung bis 20 Meter über dem Boden wird als unkritisch angesehen. Erfahrungsgemäß erreichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen solche Bauhöhen an keinem Punkt. Insofern sind die Interessen des BOS-Digitalfunk nicht betroffen. Sollte dennoch an irgendeiner Stelle diese Höhe erreicht oder überschritten werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung unter Zusendung eines Landkartenausschnitts, in dem die betroffene Fläche dargestellt ist.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Referat 32 vom 27.01.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
3. Polizeipräsidium Heilbronn, 28.01.2025		
Gegen die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Von den Modulen darf keine Bildwirkung auf die angrenzenden K 2882 ausgehen.	Eine Blendwirkung kann aufgrund der Exposition des Geländes nach Süden und der Ausrichtung der Module ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 28.01.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich einer Blendwirkung können aufgrund der Exposition des Geländes nach Süden und der Ausrichtung der Module ausgeschlossen werden.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
4. Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion, 30.01.2025		
Von der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten. Die Sonderbaufläche „Solarpark Kümmelberg“ grenzt im Westen und Osten an Wald gem. § 2 LWaldG Baden-Württemberg an. Somit liegt in eine mittelbare Waldbetroffenheit vor.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburgs – Forstdirektion vom 30.01.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Der Begründung („5.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen“) ist zu entnehmen, dass in der gegenständlichen Planung generell ein Waldabstand von 30 m eingehalten werden soll. In der Begründung wird dies ebenfalls für die westlich angrenzenden Waldbestände beschrieben. Die Waldabstandregelung gilt grundsätzlich auch für das östlich angrenzende und nach LWaldG geschützte Waldbiotop „Feldgehölz N Wenkheim“ (Flst.-Nr. 10976, Gmkg. Wenkheim). Nach Rücksprache mit der unteren Forstbehörde und Sichtung des zeichnerischen Teils des BBP „Solarpark Kümmelberg“ wird ersichtlich, dass auch zu dem Waldbiotop die Waldabstandsregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO berücksichtigt wurde. Die Einhaltung der Waldabstandvorschrift für die Sonderbaufläche „Solarpark Kümmelberg“ begrüßen wir an dieser Stelle. Die Sonderbaufläche „Solarpark Rosenberg“ grenzt ebenfalls im Westen und Osten an Wald gem. § 2 LWaldG Baden-Württemberg an. Auch hier liegt eine mittelbare Waldbetroffenheit vor. Die Sichtung der Planunterlagen (Begründung, Kapitel 5.2.5 „Schutzgut Tiere und Pflanzen“) hat ergeben, dass die Waldabstandregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO für die im Westen liegenden Waldgebiete berücksichtigt wurde. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich bei den im Osten liegenden und in der Begründung als „Gehölzstrukturen“ dargestellten Flächen (Flst.-Nr. 12142 bis 12145, Gmkg. Wenkheim), ebenfalls um Wald gem. § 2 LWaldG handelt. Nach Rücksprache mit der unteren Forstbehörde wurde im BBP Verfahren zur Sonderbaufläche „Solarpark Rosenberg“ ein Abstand von deutlich weniger als 30 m zu der Waldfläche im Osten eingeplant. Wir bitten daher, in der gegenständlichen vorbereiteten Bauleitplanung einen Hinweis zur Einhaltung der Waldabstandsvorschrift für die nachgelagerte qualifizierte Bauleitplanung zu geben. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahmen der unteren Forstbehörde vom 12.12.2024. Auszug aus der Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vom 12.12.2024 zum Bebauungsplan `Solarpark Rosenberg´: *Nach Sichtung der Planunterlagen wird zu den im Westen angrenzenden Waldbeständen*	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise hinsichtlich des Waldabstandes werden auf Bebauungsplanebene behandelt.,	Die Hinweise zum Waldabstand werden auf Ebene der Bebauungspläne behandelt und an die betreffenden Stellen weitergeleitet.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
auf den Flurstücken Nr. 12106 und 12108-12112, Gemarkung Wenkheim, die Waldabstandsvorschrift analog des § 4 Abs. 3 LBO eingehalten. Der Waldabstand ist in diesem Bereich auch in der BBP-Karte mit 30 m eingezeichnet. Jedoch beträgt der Waldabstand zu den östlich angrenzenden Waldbeständen auf den Flurstücken Nr. 12142 bis 12145, Gemarkung Wenkheim, laut vorliegender Planunterlagen deutlich weniger als 30 m. Die Waldabstandsvorschrift analog des § 4 Abs. 3 LBO wird somit in diesem Bereich unterschritten.	*Der Waldabstand wird an den betreffenden Stellen auf 30m erhöht.*	
Nach Sichtung der Unterlagen sind derzeit keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des Weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	Zur Kenntnis genommen.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
5. Transnet BW GmbH, 30.01.2025		
Der geplante Geltungsbereich der 35. Flächennutzungsplanänderung in Wenkheim liegt im Präferenzraum für die beiden Netzausbauprojekte NordWestLink und SuedWestLink. Zum aktuellen Zeitpunkt erwarten wir diesbezüglich keine Konflikte. Da sich die Vorzugstasse im weiteren Planungsprozess verändern kann, bitten wir um die weitere Beteiligung am Verfahren. NEP-Projekt DC 41 – NordWestLink und NEP-Projekt DC42, DC42plus – SuedWestLink. NordWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Niedersachsen nach Baden-Württemberg, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Das Projekt ist als Maßnahme DC41 “Alfstedt - Hüffenhardt” Teil des Netzentwicklungsplan 2037/45, der im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt wurde. Die Maßnahme sieht eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von 2 GW vor. SuedWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Schleswig-Holstein nach Baden-Württemberg, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen 50Hertz und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Das Projekt ist als Maßnahme DC42 “Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen” Teil des Netzentwicklungsplans 2037/45, der im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt wurde. Die Maßnahme sieht eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von 4 GW vor. NordWestLink und SuedWestLink werden nach dem im Dezember 2015 verabschiedeten „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“, welches einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vorsieht, vorbehaltlich einer Festlegung der Bauweise im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Vor Baubeginn findet ein umfangreiches Planungs- und Genehmigungsverfahren statt. Zunächst ermittelt die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 2a EnWG für das Vorhaben einen sog. Präferenzraum. Präferenzräume sind durch die BNetzA ermittelte und dem Umweltbericht nach § 12c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zugrunde gelegte Gebietsstreifen, die für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Absatz 3c besonders geeignete Räume ausweisen (vgl. § 3 Nr. 10 NABEG). Dieses Verfahren löst die bisherige erste Genehmigungsphase für bundeslandübergreifende Infrastrukturvorhaben, die Bundesfachplanung (vgl. § 4 ff. NABEG), ab. Innerhalb des Präferenzraums wird im daran anschließenden Planfeststellungsverfahren der genaue Verlauf der Leitung festgelegt. Die Bundesnetzagentur hat, nach öffentlicher Konsultation vom 16. November bis zum 29. Januar 2024, am 31. Mai 2024 den Umweltbericht für den Netzentwicklungsplan 2023-2037/45 (NEP) veröffentlicht. Darin enthalten sind die finalen Präferenzräume für den NordWestLink und SuedWestLink.	Zur Kenntnis genommen. Die Transnet BW GmbH wird am Verfahren weiterhin beteiligt.	Die Stellungnahme der Transnet BW GmbH vom 30.01.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
6. Regierungspräsidium Freiburg - LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, 24.02.2025		
Unter Verweis auf die Stellungnahmen zu den zugehörigen Bebauungsplanverfahren mit den Aktenzeichen RPF9-4700-40/54/2 vom 11.12.2024 und RPF9-4700-40/55/2 vom 12.12.2024 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 24.02.2025 wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme vom 11.12.2024: *Geologische und bodenkundliche Grundlagen* ***Geologie*** *Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.*	*Zur Kenntnis genommen.*	
Geochemie *Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.*	*Zur Kenntnis genommen.*	
Bodenkunde *Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.* *Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte,* *nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu*	*Der Hinweis bzgl. der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird an den Vorhabenträger weiter gegeben.*	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	*Der Hinweis ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten.*	
Angewandte Geologie *Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.*	*Zur Kenntnis genommen.*	
Ingenieurgeologie *Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:* *Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen aus dem Unteren bis Oberen Muschelkalk. Diese werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.* *Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene, dem Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.*	*Zur Kenntnis genommen.*	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Hydrogeologie *Auf die Lage von Teilen des Plangebietes in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes " Welzbachtal" (LUBW-Nr. 128-131) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.* *Im Bereich des Plangebietes ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.*	*Zur Kenntnis genommen.*	
Geothermie *Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.*	*Zur Kenntnis genommen.*	
Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) *Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.*	*Zur Kenntnis genommen.*	
Landesbergdirektion -Bergbau *Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.*	*Zur Kenntnis genommen.*	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
7. Stadt Külsheim, 06.02.2025		
von Seiten der Stadt Külsheim werden zur o.g. FNP-Änderung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Städtebauliche Belange der Stadt Külsheim sind hiervon nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Stadt Külsheim vom 06.02.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
8. Markt Neubrunn, 06.02.2025		
der Gemeinderat hat gestern beschlossen: „Es werden keine Anregungen und Änderungsvorschläge vorgetragen.“	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Marktes Neubrunn vom 06.02.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
9. Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 12.02.2025		
Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 12.02.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
10. Stadtwerke Tauberfranken, 19.02.2025		
Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach keine zu vertretenden Belangen betroffen.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Stadtwerke Tauberfranken vom 19.02.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
11. Regionalverband Heilbronn-Franken, 05.03.2025		
Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, ist sie mit den Zielen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.	Zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird weiterhin beteiligt und wie gewünscht unterrichtet.	Die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 05.03.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 06.03.2025		
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 06.03.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
13. Regierungspräsidium Stuttgart, 06.03.2025		
Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung: *I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz*	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 06.03.2025 wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird eine Abhandlung zum `Bundesraumordnungsplan Hochwasser´ aufgenommen. Die auf Bebauungsplanebene umzusetzenden Hinweise werden an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.
(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	Zur Kenntnis genommen.	
(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuchsollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Zur Kenntnis genommen.	
(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.	Zur Kenntnis genommen.	
(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen	Zur Kenntnis genommen.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.		
(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 20222 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW3. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentli-chen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent	Zur Kenntnis genommen.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Ein-strahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen.		
(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.4 Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).	Zur Kenntnis genommen.	
(7) Mit der Planung der zwei Sondergebiete Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von ca. 34,2 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung der Freiflächenphotovoltaik-Anlagen geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.	Zur Kenntnis genommen.	
II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.	In die Begründung wird eine Abhandlung zum Bundesraumordnungsplan „Hochwasser“ aufgenommen.	
Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Wir empfehlen eine Auseinandersetzung damit in der weiteren Planung, insbesondere ob das Plangebiet von Starkregenereignissen betroffen ist und wie stark. Weiterhin liegen die beiden Vorhaben mindestens randlich in	Die wichtigsten Regelungen aus dem Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz werden in die Dokumente übernommen. Die räumliche Lage der geplanten Solarpark-Vorhabens außerhalb von Hochwasser- und Überschwemmungsgebieten macht	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Schließlich befinden sich die Plangebiete innerhalb eines Wasserschutzgebiets nach PS 3.3.2 (N) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird. Insgesamt bestehen hinsichtlich der Planung keine raumordnerischen Bedenken.	eine konkrete Prüfung der im länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz genannten Belange nicht erforderlich. Dies umso mehr, da auch auf Grund des äußerst geringen Versiegelungsgrads eine großflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gewährleistet bleibt und zu einer erheblichen Minimierung des Hochwasserrisikos bei Starkregenereignissen beiträgt. Aufgrund der geringen Versiegelung der Solarparks und der Exposition ist mit keiner Betroffenheit bei Starkregenereignissen zu rechnen.	
III. Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Der Solarpark Kümmelberg befindet sich entlang der freien Strecke der Landesstraße L 2297. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist ein Abstand von mind. 7,50 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße einzuhalten. Beim Solarpark Rosenberg ist keine Landes- oder Bundesstraße betroffen.	Der Solarpark Kümmelberg befindet sich mindestens 28m von der Landesstraße entfernt.	
IV. Abteilung 5 – Umwelt, Naturschutz (1) Geschützte Bestandteile von Natur- und Landschaft Naturschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Plangebiet des Solarparks „Kümmelberg“ befindet sich jedoch teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Werbach“. Da es bislang keine mit § 26 Abs. 3 BNatSchG vergleichbare Regelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten gibt, ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob und welche Verfahrensschritte zusätzlich zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind. Darüber hinaus befinden sich innerhalb oder direkt angrenzend an die Plangebiete mehrere nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung ein Eingriff in geschützte Biotope nicht vermieden werden kann, ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es einer Ausnahme gemäß § 30	Für das Landschaftsschutzgebiet wird seitens der Gemeinde Werbach ein Antrag auf Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 der entsprechenden Verordnung gestellt. Die geschützten Biotope werden auf Bebauungsplanebene ausführlich behandelt. Sie werden im Rahmen der Planung rechtlich gesichert und	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG bedarf und ob diese erteilt werden kann.	durch ausreichende Abstände vor Beeinträchtigungen geschützt.	
(2) Artenschutz Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine Gutachten vorliegen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgendes hinweisen: Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist auch der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.	Für beide Solarparks liegt auf Bebauungsplanebene eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vor, die das Plangebiet genau untersucht und spezielle Vermeidungs- Minimierungs und CEF-Maßnahmen zum Schutz streng geschützter Arten auferlegt.	
(3) Ergänzende Hinweise Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. den §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben:	Die ergänzenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
• Es sollten Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden. • Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden. • Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und	Die hier aufgeführten Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden. • Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichem Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden. • Zur Vermeidung / Minderung auftretender Blend-Effekte auf Verkehrsteilnehmer und von Auswirkungen auf die Tierwelt sollte der Reflexionsgrad der Module mithilfe einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) reduziert werden. Die Beschichtung der Module führt darüber hinaus zu einer Steigerung des Wirkungsgrades der Anlagen. • Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus). • Soweit auf den Flächen neben den Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständerung, Verkabelung) zu berücksichtigen.		
V. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Im Einzelnen sind folgende denkmalrelevante Objekte betroffen. Werbach-Wenkheim – Solarpark Rosenberg Vorgeschichtliche Siedlung oder Gräberfeld (Listen-Nr. 4, ADAB-Id. 96985414); Prüffall Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen. Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist	Auf Bebauungsplanebene wurde geregelt, das Prüffälle insofern die Solarmodule nur mittels Ramm- und Schraubverfahren in den Boden eingebracht werden von einer weiteren denkmalschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
erforderlich. Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Wir bitten um frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden.		
Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de. Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.	Zur Kenntnis genommen.	
VI. Anmerkungen: Abteilung 3 – Landwirtschaft – meldet Fehlanzeige.	Zur Kenntnis genommen.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
14. Landratsamt Main-Tauber-Kreis , 07.03.2025		
zu oben genanntem Flächennutzungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung: *Wasserwirtschaft* *Grundwasser-/ Gewässerschutz* In der Begründung, Ziffer 5.5.4 Schutzgut Wasser des Umweltberichtes, wird im ersten Satz festgehalten: In beiden Plangebieten sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Aus Sicht des Gewässerschutzes sollte dieser Satz gestrichen werden. Wie nachfolgend im Abschnitt Solarpark Rosenberg beschrieben, grenzt der geplante Solarpark an den als Gewässer II. Ordnung und von wasserwirtschaftlicher Bedeutung eingestuften „Talgraben“ an. Nach den Karten des Landes besitzt der Talgraben zu Teilen kein eigenes Grundstück. Im Plangebiet ist hiervon Grundstück 12148, 12149, 12150 und 12155 betroffen. Auf genannten Grundstücken ist das Gewässer Teil des Grundstücks. Im Zuge der weiteren Planung und Bebauung sind die gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen des Gewässerrandstreifens (§ 29 WG in Verbindung mit § 38 WHG) zu berücksichtigen. Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Innenbereich 5 Meter, im Außenbereich 10 Meter. Die Errichtung von baulichen Anlagen (PV-Module, Zaunanlagen…) ist innerhalb des Gewässerrandstreifens verboten.	Der Satz wird gestrichen. Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen werden eingehalten.	Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 07.03.2025 wird zur Kenntnis genommen. Der fehlerhafte Satz zu den Oberflächengewässern wird gestrichen. Die Hinweise zu den Themen Bodenschutz, Naturschutz, Forst und Straßenbau werden auf Ebene der Bebauungspläne behandelt und an die betreffenden Stellen weitergeleitet. Die Bedenken hinsichtlich der teilw. guten landwirtschaftlichen Böden werden aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau von Erneuerbaren Energien und in Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit abgewogen.
Abwasserbeseitigung Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach der „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen. Bei Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen ist der Gewässerrandstreifen gemäß § 29 WG in Verbindung mit § 38 WHG einzuhalten. Unter Ziffer 5.2.4 der Begründung bzw. des Umweltberichts ist im Absatz 1 festgehalten, dass in beiden Plangebieten keine Oberflächengewässer vorhanden sind. Jedoch grenzt der „Solarpark Rosenberg“ südlich unmittelbar an das Gewässer „Talgraben“. Ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Wir bitten um Überarbeitung/ Anpassung des Absatzes.	Der Satz wird gestrichen.	
Altlasten Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten	Zur Kenntnis genommen.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen bekannt. *Bodenschutz* Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Absatz 3 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen.	Zur Kenntnis genommen.	
Naturschutz Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen der Aufstellung der beiden Bebauungspläne `Solarpark Kümmelberg´ und `Solarpark Rosenberg´ abgearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie der Umweltbericht mit Aussagen zum Eingriff in Natur und Landschaft (EA-Bilanzierung) und zum erforderlichen Ausgleich.	Zur Kenntnis genommen.	
Landwirtschaft Wir verweisen vollumfänglich auf unsere Stellungnahmen zu den Vorentwürfen der beiden Bebauungspläne „Solarpark Kümmelberg“ und „Solarpark Rosenberg“ jeweils vom 31.01.2025 und halten die darin geäußerten, teilweisen Bedenken aufrecht.	Zur Kenntnis genommen.	
Auszug aus der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes vom 31.01.2025 zum `Solarpark Rosenberg´: *Das Plangebiet befindet sich ca. 500 m südöstlich der Ortslage Wenkheim auf landwirtschaftlicher Flur. Östlich verläuft die K 2882. Südlich begrenzt der Talgraben das Plangebiet. Die Flächen werden bisher größtenteils ackerbaulich genutzt. In der digitalen Flurbilanz 2022 sind die Grundstücke Flst. Nrn. 12148, 12149, 12150, 12151, 12152 als Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen) bewertet und wären demnach der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Die Bodenpotenzialkarte, die ausschließlich die Ertragsfähigkeit und Hangneigung von Teilflächen berücksichtigt, stuft diese Grundstücke überwiegend in die Wertstufen Grenzpotenzial (schlechte Böden) und Untergrenzpotenzial*	*Zur Kenntnis genommen.*	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
(ungeeignete Böden) ein. Alle anderen Grundstücke sind in der digitalen Flurbilanz als Vorbehaltsflur II (mittlere Böden) bewertet. Die Bodenpotenzialkarte weist davon einen größeren Bereich als Grenzpotenzial (schlechte Böden) und einen weiteren als Vorbehaltspotenzial II (mittlere Böden) und nur einen geringen Anteil als Vorrang- und Vorbehaltspotenzial I (sehr gute und gute Böden) aus. Während der Standzeit der geplanten Photovoltaikanlage werden durch den Flächenverlust zwar landwirtschaftliche Belange beeinträchtigt. Wir begrüßen jedoch ausdrücklich, dass das Plangebiet auf einem Standort mit überwiegend mittlerer und teilweise schlechterer Bodenqualität liegt und bessere Böden weitgehend nicht betroffen sind. *Wir begrüßen ausdrücklich auch, dass die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umgesetzt werden und außerdem die Rückführung der Flächen in eine landwirtschaftliche Nutzung bei Beendigung der Stromerzeugung durch den kompletten Rückbau der Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Auch die Nutzung des anzulegenden extensiven Grünlands unter sowie zwischen den Photovoltaik-Modulen durch Beweidung oder durch Mahd wird befürwortet, da dies eine gewisse Flexibilität bei der Bewirtschaftung gewährleistet.* *Aufgrund der genannten Aspekte stellen wir unsere Bedenken gegen den Bebauungsplan ausnahmsweise zurück.*	*Zur Kenntnis genommen.*	
Auszug aus der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes vom 31.01.2025 zum `Solarpark Kümmelberg´: *Das Plangebiet befindet sich ca. 400 m nördlich der Ortslage Wenkheim auf landwirtschaftlicher Flur. Südöstlich verläuft die L 2297. Südlich begrenzt der Talgraben das Plangebiet. Die Flächen werden bisher größtenteils ackerbaulich genutzt. Umliegend begrenzen Wald oder Gehölze das Plangebiet, kleinräumig Wiesen, nordöstlich grenzen weitere Ackerflächen an.* *In der digitalen Flurbilanz 2022 sind die Flächen des Plangebiets als Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen) bewertet und wären demnach der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Die Bodenpotenzialkarte, die allerdings ausschließlich die Ertragsfähigkeit und Hangneigung von Teilflächen berücksichtigt, stuft die Grundstücke Flst. Nrn. (in aufsteigender Reihenfolge) 10954 bis 10965 dagegen überwiegend in die Wertstufen Grenzpotenzial (schlechte Böden) und Untergrenzpotenzial (ungeeignete Böden) ein, teilweise noch in Vorbehaltspotenzial II (mittlere Böden). Die Grundstücke Flst. Nrn. (in aufsteigender Reihenfolge) 10975 bis 10989 sind in der Bodenpotenzialkarte wiederum teilweise auch mit Vorbehaltspotenzial I (gute Böden) ausgewiesen.*	*Zur Kenntnis genommen.* *Zur Kenntnis genommen.* *Zur Kenntnis genommen.* *Der Ausbau der regenerativen Energien stellt ein bedeutendes und grundsätzlich vorzugwürdiges Interesse der Allgemeinheit dar, das den Zielen des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit dient. Nach §2 EEG liegt die Errichtung von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse, so dass erneuerbare*	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
Während der Standzeit der geplanten Photovoltaikanlage werden somit einerseits durch den Flächenverlust und andererseits im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 10975 bis 10989 aufgrund der besseren Bodengüte landwirtschaftliche Belange beeinträchtigt. Wir verweisen in dem Zusammenhang auf den Kriterienkatalog der Gemeinde Werbach, nach dem Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht auf besseren landwirtschaftlichen Flächen, sondern auf Standorten, die in der Flurbilanz mit Vorrangstufe II sowie Grenz- und Untergrenzflur bewertet sind, ermöglicht werden sollen. *Wir begrüßen ausdrücklich, dass die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umgesetzt werden und außerdem die Rückführung der Flächen in eine landwirtschaftliche Nutzung bei Beendigung der Stromerzeugung durch den kompletten Rückbau der Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Auch die Nutzung des anzulegenden extensiven Grünlands unter sowie zwischen den Photovoltaik-Modulen durch Beweidung oder durch Mahd wird befürwortet, da dies eine gewisse Flexibilität bei der Bewirtschaftung gewährleistet.* *Aufgrund der genannten Aspekte äußern wir jedoch bzgl. der Teilbereiche des Plangebiets, die mit Vorbehaltspotenzial I bewertet sind, Bedenken gegen den Bebauungsplan.*	*Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zu betrachten sind.* *Trotz des grundsätzlichen Ziels, vorrangig weniger hochwertige Flächen für Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen, zeigt sich in der Praxis, dass der Ausbau der Solarenergie ohne eine teilweise Nutzung von höherwertigen Böden wie z.B. Vorbehaltsflur I (gem. Flurbilanz 2022) in ertragreichen Regionen kaum umsetzbar ist. Die tatsächliche Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist stark eingeschränkt – viele potenzielle Standorte scheiden aufgrund von Naturschutzauflagen, Wasserschutz, Hochwasserrisiken oder konkurrierender Nutzungen aus. Hinzu kommt, dass die planerische Ausweisung von PV-Flächen nicht allein von der Bodenqualität abhängt, sondern maßgeblich davon beeinflusst wird, ob die jeweiligen Eigentümer bereit sind, ihre Flächen für eine solare Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ohne diese Bereitschaft scheitern viele Projekte bereits in der Planungsphase. Daher ist es notwendig, in ausgewählten Fällen auch Flächen der Vorbehaltsflur I zu berücksichtigen - insbesondere dort, wo Alternativen fehlen und eine Kombination aus Flächeneignung, Eigentümerzustimmung und wirtschaftlichem Betrieb gegeben ist.* *Aus diesen Gründen wird auch weiterhin an der Ausweisung auf diesen*	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
	Flächen festgehalten.	
Forst Gegenüber der o.g. geplanten 35. FNP-Änderung der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach bestehen von Seiten der unteren Forstbehörde keine grundsätzlichen Bedenken: Laut der vorliegenden FNP-Planunterlagen (Textteil) wird mit den geplanten PV-Anlagen ein Abstand von jeweils 30m zu den angrenzenden Waldbeständen eingehalten.	Zur Kenntnis genommen.	
Hinweis: Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu den Bebauungsplänen „Solarpark Kümmelberg“ und „Solarpark Rosenberg“ haben wir auf die aus forstfachlicher Sicht erforderliche Einhaltung des Waldabstandes von 30 m zu den angrenzenden Waldflächen sowie die entsprechenden Hinweise zu einem Abstand zwischen den Zauntrassen und den angrenzenden Waldbeständen hingewiesen. In den bisher vorliegenden Planunterlagen wurde der erforderliche Waldabstand von 30 m nicht überall eingehalten (vgl. Stellungnahme zu den o.g. zwei Bebauungsplan-Vorhaben). Die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg erhält diese Stellungnahme zur Kenntnis.	Der Waldabstand wird auf Bebauungsplanebene korrigiert.	
Straßenbau Auf die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Rosenberg“ wird verwiesen. Es bestehen von Seiten des Straßenbauamtes weiterhin Bedenken bzgl. Schneeverwehungen.	Zur Kenntnis genommen.	
Der nördliche Teil des Solarparks grenzt an die K2882 an. Die Module stehen hier in der Hauptwindrichtung (West). Wir befürchten, dass es durch die Aufstellung der Module zu Schneeverwehungen kommen wird. Außerdem könnten die Module eine Sogwehe, die das 12 bis 15 fache der Hindernishöhe beträgt, auslösen.	*Das Risiko von Schneeverwehungen auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist sehr gering, da die Module mit einer gewissen Neigung installiert werden und die Module in bestimmten Winkeln ausgerichtet sind. Dadurch kann der Schnee schneller abgleiten, anstatt sich zu sammeln. Zusätzlich wirken die begrünten Flächen Schneeverwehungen entgegen, und das Schneeaufkommen ist aufgrund der geographischen Lage generell gering.*	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
15. Privatperson, 06.02.2025		
Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich folgende Einwände. Die Änderung macht es mir nahezu unmöglich mein Waldgrundstück weiterhin unter zumutbaren Bedingungen zu bewirtschaften. Die bisherigen Zufahrten werden alle beseitigt. Es ist dann noch ein Weg ausgezeichnet, der Richtung Brunntal führt. Diesen Weg kann man von Wenkheim kommend aufgrund der spitzen Einmündung nicht befahren. Ferner ist dieser Weg teilweise so schräg, dass er mit einer Fuhre Holz nicht, oder nur unter hohen Gefahren befahren werden kann. In der Form lege ich Einspruch gegen die geplante Änderung ein. Ich befürworte den Ausbau erneuerbaren Energien. Gleichwohl ist mein Grundstück für mich nicht mehr bewirtschaftbar.	Zur Kenntnis genommen. Die Thematik der künftigen Wegeführung wird auf Ebene des Bebauungsplans `Solarpark Rosenberg´ geklärt. Hierzu wurden bereits erste Gespräche geführt.	Die Stellungnahme der Privatperson vom 06.02.2025 wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik wird auf Ebene des Bebauungsplans `Solarpark Rosenberg´ behandelt.
Zur Lösung biete ich Ihnen eine Grundstückstausch gegen eine Waldparzelie in Wenkheim an. Zu Gesprächen bin ich gerne bereit und erwarte Ihre Anfrage.	Es wird angestrebt, eine Lösung zwischen dem Projektierer und dem betroffenen Grundstückseigentümer zu erzielen.	